

# Faulen Azubis kann gekündigt werden

Auszubildende, die der schriftlichen Dokumentation ihrer Ausbildung nicht nachkommen, riskieren ihre berufliche Zukunft. Ein aktuelles Gerichtsurteil erlaubt Betrieben außerordentliche Kündigung wegen Nichtführung von Ausbildungsnachweisen auszusprechen. Danach heißt es: „Führt ein Auszubildender trotz wiederholter Abmahnungen vorgeschriebene Berichtshefte nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann dies die außerordentliche Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses rechtfertigen.“

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist die Grundlage für die betriebliche Ausbildung in Deutschland. Dennoch kennen viele Azubis ihre Rechte und Pflichten während ihrer Ausbildungszeit nicht.

Dabei ist zum Beispiel das Thema Kündigung von großer Bedeutung für Azubis. Denn auch nach Ablauf der Probezeit kann der Betrieb aus wichtigen Gründen eine fristlose Kündigung aussprechen. Dazu zählt unter anderem der Verstoß



gegen die Sorgfaltspflicht, was bedeutet, dass Auszubildende ihre Berichtshefte ordnungsgemäß zu führen haben. Ausbilder können von Azubis zwar nicht verlangen, das BBiG auswendig zu kennen, doch sollten sie die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften kennen.

Dabei hilft die Broschüre „Rechte und Pflichten der Auszubildenden“ von Dr. Carmen Hergenröder. Sie gibt wertvolle Hinweise zu rechtlichen Themen wie Handlungsfähigkeit, Weisungsgebundenheit, Sorgfalts- oder Verschwiegenheitspflicht. Zusätzlich sind Checklisten und Vorlagen enthalten, dadurch sind einzelne Punkte noch besser und leichter zu verstehen. Die Broschüren können im Bund zu zehn Exemplaren (Art.-Nr. 2571/2459) direkt beim Forum Verlag Herkert GmbH unter Telefon (08233/381-123) oder per Email ([service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)) bestellt werden.



[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)

Quelle: Der Siebdruck 2/2009